

## **Kleine Anfrage KA 4/19**

### Sachfremder Langsamverkehr?

---

Am 28. Februar 2019 hat Kantonsrat Dr. Rudolf Bopp folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Gemäss dem Bericht des Regierungsrates zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben (RRB Nr. 124/2019) wurde eine Finanzierung von „Fahrradwegen ausserhalb des Kantonsstrassennetzes“ vom Regierungsrat zur Reduktion des Guthabens in der Strassenkasse verworfen, „weil die spezialfinanzierte Strassenkasse nicht für sachfremde Themen verwendet werden darf“.

In § 17 des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben (MfzG) ist festgelegt, dass der Nettoertrag aus den Steuern und Gebühren nach diesem Gesetz „für den Bau und Unterhalt der Strassen“ verwendet wird. Aus dieser gesetzlichen Regelung ist nicht ableitbar, dass die Fahrradwege, die einen wichtigen Teil des Strassennetzes darstellen, nicht aus der Strassenkasse finanziert werden dürfen.

Die Strassenkasse wird neben den Motorfahrzeugabgaben auch durch Beiträge des Bundes (Beiträge aus der Mineralölsteuer und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe) finanziert. Es stellt sich daher die Frage, ob in den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (SVAG, MinVG) oder den entsprechenden Verordnungen Einschränkungen zur Verwendung der finanziellen Mittel enthalten sind, die eine finanzielle Beteiligung an der Langsamverkehrsinfrastruktur explizit ausschliessen.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche kantonalen Bestimmungen lassen den Regierungsrat zum Schluss kommen, dass eine Finanzierung von «Fahrradwegen ausserhalb des Kantonsstrassennetzes» über die Strassenkasse nicht zulässig ist?
2. Welche Bestimmungen gibt es auf Ebene des Bundes, die eine Verwendung der Mittel aus der Mineralsteuerabgabe und der LSVA für den Langsamverkehr verbieten würden?

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus.»